Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

No. 13

Stadtrats=Sitzung

abgehalten am Montag, den 9. November 1931.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
Bunk	Schedl
Heiß	Hees
Wünsh	~~Hambel~~ (entsch.)
Forster	Mohr
Meyr	de Crignis
Wink.	Hartmann
	Rathgeber
	Nebelmair.(hat sich nach Erledigung des Punktes 1 entfernt.)

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß

Abschrift.

Betreff: Aufhebung des LandgerichtesNeuburg a.d.Donau.

B e s c h l u ß .

Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Vorstellung der Kommission, die im Auftrage des Stadtrates am 3.ds.Mts. wegen der Aufhebung des Landgerichtes in München vorstellig geworden ist.

Die Kommission sei zunächst zu Herrn Abgeordneten Dr.Wohlmuth gegangen und habe ihn gebeten, dafür einzutreten, dass Neuburg unter keinen Umständen eine Schädigung erleide. Wenn es nicht möglich sein sollte, die Notverordnung bezüglich der Aufhebung des Landgerichtes rückgängig zu machen, dann müsste Anspruch auf vollwertigen Ersatz gestellt werden.- Herr Dr. W o h l m u t h habe zugesichert, daß er mit allen Kräften dafür eintreten wolle, daß Neuburg keinen Schaden erleide; man könne sich auf ihn unbedingt verlassen, die Sache mit Neuburg sei ihm keineswegs gleichgültig, er erachte es für selbstverständlich, daß Neuburg voll entschädigt würde, nur dürfe in der Oeffentlichkeit hierüber nichts verlauten, da sich die Stadt Neuburg damit nur selbst Schwierigkeiten schaffen würde, die für die Stadt von unabsehbaren Folgen sein könnten. - Die Abgeordneten hätten in dieser Sache mehr als ihre Pflicht getan.

Dr. W o h l m u t h habe sodann telefonisch eine Audienz bei Herrn Ministerpräsidenten Dr. H e l d und Herrn Staatsrat S c h ä f f e r vermittelt.

Dem Herrn Ministerpräsidenten hat die Kommission eindringlichst die Schädigung Neuburgs durch die Aufhebung des Landgerichtes nochmals vorgestellt und ihn dringend gebeten, die Notverordnung in diesem Punkte rückgängig zu machen. - Der Herr Ministerpräsident habe erklärt, dass er sehr wohl wisse, dass die Aufhebung des Landgerichtes eine grosse Schädigung für Neuburg bedeute; man dürfe aber beruhigt sein, er werde Neuburg einen Ersatz geben, mit dem es sicherlich zufrieden sein könne, es müsse aber unter allen Umständen hierüber in der Oeffentlichkeit Stillschweigen bewahrt werden, denn denn es sei ja begreiflich, dass auch andere Städte, in denen Behörden aufgehoben würden, die gleiche Forderung auf Ersatz stellen würden.

Auf Veranlassung des Herrn Abg. L o i b l hat Herr Ministerpräsident folgende, für die Oeffentlichkeit bestimmte Erklärung abgegeben:

./.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

,,Für ihn - den Ministerpräsidenten - habe schon nach dem Kriege die Förderung Neuburgs wegen des Verlustes des Regiments eine hervorragende Rolle gespielt und er erachte es als seine Pflicht für diese neue Schädigung einen Ausgleich in der Förderung und Entwicklung Neuburgs zu finden."

Der Herr Ministerpräsident habe versichert, dass wir uns auf seine Versprechungen unbedingt verlassen könnten und bestätigte uns auch, daß sämtliche Beteiligte — Bürgermeister, Stadtrat und Abgeordnete — wegen der Erhaltung des Landgerichtes alles getan hätten, was in ihren Kräften stünde und ihre Pflicht voll und ganz erfüllt hätten. - Der Herr Ministerpräsident habe auch darauf hingewiesen, daß es mit der Aufhebung der in der Notverordnung genannten Behörden nicht abgetan sei, es seien im ganzen 10 Landgerichte in Aussicht genommen.

Herr Staatsrat S c h ä f f e r hat uns aufs allerbestimmteste versichert, dass wir einen Ersatz bekommen würden; er gehe in dieser Beziehung vollkommen einig mit der Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten und erachte es wie er für seine Pflicht einen Ausgleich für die Schädigung zu schaffen; Neuburg müsse und werde einen vollwertigen Ersatz bekommen. - Welche Behörde in Frage stünde, dürfe er augenblicklich nicht sagen, aber wir würden sicherlich zufrieden sein, in der Oeffentlichkeit sei grösste Zurückhaltung notwendig, da sonst unter Umständen die guten Absichten der Staatsregierung durchkreuzt werden könnten.

Der Vorsitzende berichtet sodann weiter über die Vorstellung einer Abordnung, bestehend aus den Herren Rechtsanwalt G r a f, Stadtrat P r ä n d l und P r a n t l, welche bei ihm, dem Vorsitzenden, heute vormittags im Namen des am Samstag gebildeten Aktionsausschusses vorsprachen. Die Herren hätten den Stadtrat ersucht sich an einer für nächsten Freitag in Aussicht genommenen öffentlichen Protestversammlung durch Entsendung einer offiziellen Vertretung zu beteiligen; er - der Vorsitzende - habe der Abordnung sofort seine Bedenken gegenüber einer solchen Protestaktion geltend gemacht und darauf hingewiesen, dass er sich von einer solchen Maßnahme nichts verspreche.

Der Vorsitzende bemerkt sodann weiter, dass nach seiner Ueberzeugung alle Anstrengungen die Aufhebung des Landgerichtes zu verhindern, aussichtslos seien; die ganze Arbeit des Stadtrates müsse nun darauf abgestellt werden, dass die Ersatzfrage zu Gunsten Neuburgs gelöst werde. Man habe bei den massgebenden Stellen uns einen voll-

Gl. Nr.	Gegenstand.	Beschluß

Abschrift.

werdigen Ersatz zugesagt, und auf diese Zusicherungen müssten wir uns unbedingt verlassen. Er erachte es für gefährlich und die Interessen der Stadt schädigend, wenn öffentliche Protestversammlungen aufgezogen würden, in denen die Staatsregierung und die sonstigen Beteiligten rücksichtslos angegriffen würden; auf solchem Wege würde sicherlich nichts erreicht werden. Der Stadtrat und die Abgeordneten würden auch in Zukunft alles tun um eine Schädigung von Neuburg abzuwenden.- Wenn übrigens wiederholt darauf hingewiesen worden sei, dass man unmittelbar vor oder während der Ministerratssitzungen in München hätte nochmals vprsprechen sollen, so weise er darauf hin, dass nach seiner Information überhaupt keine Abordnungen vom Ministerium zu dieser Zeit empfangen worden wären, dass man sich vielmehr in tiefes Schweigen gehüllt habe. - Uebrigens habe ja Herr Abgeordneter L o i b l am Samstag den 30. Oktober telefonisch mit dem Herrn Minister-Präsidenten verhandelt, habe aber von ihm nichts weiter erfahren können. - Am Samstag, den 1.November, sei sodann auf Veranlassung des Herrn Abgeordneten L o i b l dieser mit dem Stadtratssitzenden und Herrn Stadtrat Dr. G r o m e r in Eichstätt bei Herrn Abg.Dr. W o h l m u t h vorstellig geworden; es habe also nach Lage der Sache nichts weiter unternommen werden können.

In der sich anschliessenden Aussprache haben sodann die Herren Stadträte M o h r und d e C r i g n i s sich gegen eine offizielle Beteiligung des Stadtrates an einer öffentlichen Protest-Versammlung ausgesprochen.

Herr Stadtrat H a r t m a n n erkennt an, dass alle Beteiligten, auch die Abgeordneten, alles getan hätten, was man hätte tun können, glaube aber, dass keine Garantie dafür bestehe, dass der Ersatz auch wirklich komme.

Herr Stadtrat L o i b l teilt den Standpunkt des Vorsitzenden und warnt in eindringlicher Weise vor weiterer Beunruhigung der Bevölkerung. Eine öffentliche Protestversammlung könnte für die Stadt unabsehbare Folgen haben.- Der Herr Ministerpräsident habe es als seine Pflicht erachtet dafür zu sorgen, dass ein Ausgleich geschaffen werde. An diese Zusicherung müsse man sich unbedingt halten und ihm Vertrauen entgegenbringen. - Wenn man den Bemühungen des Stadtrates und der Abgeordneten hinsichtlich des Ersatzes in den Arm falle, dann müssten auch die Betreffenden die Verantwortung dafür übernehmen,wenn der Ersatz illusorisch würde. - Herr Abg. Dr. W o h l m u t h werde die Sache sicherlich fördern. Auch sei er überzeugt, dass der Herr Ministerpräsident und Herr Staatsrat S c h ä f f e r ihr Versprechen unbedingt einlösen würden. - Der Herr Ministerpräsident habe, wie er wisse, den besten Willen gehabt, das Landgericht zu

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

erhalten, es sei ihm aber nicht möglich gewesen. Es handele sich jetzt um ein Spiel um Neuburg; dieses dürfe aber nicht zu einem Spiele mit Neuburg werden.-

Schliesslich wird nach eingehender Aussprache mit allen gegen 2 Stimmen (Stadtratsmitglieder P r ä n d l und H a r t m a n n) b e s c h l o s s e n

eine offizielle Beteiligung des Stadtrates an einer Protestversammlung abzulehnen.

Neuburg a.d.Donau, den 9. November 1931.

S t a d t r a t :

gez. M a y e r.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß

Abschrift.

S a t z u n g

über die Erhebung einer K u r t a x e in der Stadt Neuburg a.d.Donau.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erlässt durch Stadtratsbeschluss vom 1931 auf Grund des Art.8 des Gemeindeabgabengesetzes vom 31.Juli 1931 mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern (Entschl. vom 1931 Nr.) folgende

Vorschriften über die Erhebung der K u r t a x e :

§ 1.

I. Fremde, die sich in Neuburg a.d.Donau nicht lediglich zu Berufszwecken aufhalten, haben eine K u r t a x e zu entrichten.

II. Diese beträgt:

1. für eine einzelne Person u.f.den Tag 30 Rpfg.bis z.Höchstbetrage v. 9.- RM,
2. " " Familie mit 2 Personen u.f.d.Tag 50 RPfg.b.z. " von 15.-RM,
3. " " " " 3 " " " 60 Rpfg." " " " 18.-RM,
4. " " " " 4 oder mehr Personen und für den Tag 70 Rpfg." " " " 21.- RM.

III. Mitglieder des Kneippbundes erhalten auf diese Sätze 20 % Nachlaß.

IV. Für den Tag der Ankunft mit der ersten Uebernachtung wird die Kurtaxe nicht erhoben.

V. Zur Familie zählen nur Ehegatten und solche Kinder, die wirtschaftlich ganz von den Eltern abhängig sind.

VI. Fremde im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der Gemeinde weder ständigen Wohnsitz, noch ständigen Aufenthalt haben, noch in der Gemeinde mit einer Steuer veranlagt sind.

§ 2.

B e f r e i t von der Entrichtung der Kurtaxe sind:

1. Aerzte und Zahnärzte, sowie deren Familienangehörige,
2. Kinder unter 10 Jahren,
3. Verwandte von Ortsangehörigen, soferne sie von diesen Wohnung und Beköstigung unentgeltlich erhalten,
4. Dienstboten der Fremden, nicht aber Hausbeamte, Hauslehrer, Reisebegleiter und Personen in ähnlich gehobenen Stellungen,
5. Kranke, die auf Kosten einer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt hier Erholung suchen und dies durch Bescheinigung nachweisen,
6. Unbemittelte beim Nachweise der Dürftigkeit nach Entscheidung des Stadtratsvorstandes.

./.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Jn allen Zweifelsfällen wird die Entscheidung dem Stadtratsvorstande überlassen.

§ 3.

Die Einhebung der Kurtaxe erfolgt durch den Stadtrat nach dessen näheren Anweisung.

§ 4.

Die Bezahlung der Kurtaxe hat spätestens am Tage vor der Abreise an die Wohnungsgeber zu erfolgen, welche die Kurtaxe am darauffolgenden Werktage an den Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle abzuliefern haben.- Die nähere Regelung ist in den ortspolizeilichen Vorschriften enthalten.

§ 5.

Der Wohnungsgeber haftet für den Entgang der Kurtaxe, der durch Nichterfüllung der in den ortspolizeilichen Vorschriften enthaltenen Verpflichtungen entsteht.

§ 6.

Die Einnahmen aus der Kurtaxe werden für Unterhaltung, Erweiterung und Verbesserung der für Kurzwecke bestimmten Badeanstalten und Anlagen, sowie sonstiger Kureinrichtungen verwendet; ein Teil der Einnahmen wird dem Kur- und Kneippverein für sonstige den Kurgästen dienende Einrichtungen und Veranstaltungen nach näherer Vereinbarung überwiesen.

§ 7.

Vorstehende Satzung tritt sofort nach Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Neuburg a.d.Donau, den

Stadtrat:

- - - - -

B e s c h l u ß .

Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimmen wie folgt:

Der vorstehende Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Neuburg a.d.Donau wird genehmigt.

Neuburg a.d.Donau, den 9. November 1931.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß

Abschrift.

Ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung der Erhebung der Kurtaxe in Neuburg a.d.Donau.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erlässt durch Stadtratsbeschluß vom 1931 auf Grund von Art.37 des Gemeindeabgabengesetzes vom 31.Juli 1931, auf Grund der Art.46, 47 und 50 PStGB., sowie auf Grund der Verordnung vom 6.Februar 1924 über Vermögensstrafen und Bußen (RGBl.I S.44) zur Sicherung und Kontrolle der K u r t a x e folgende, mit Regierungs-Entschliessung vom .1931 Nr. für vollziehbar erklärten

Ortspolizeiliche Vorschriften:

§ 1.

Jeder zur Zahlung einer Kurtaxe verpflichtete Fremde hat die auf ihn und seine Familienangehörigen entfallende Kurtaxe spätestens am Tage vor seiner Abreise an seinen Wohnungsgeber abzuliefern.- Der Wohnungsgeber hat die Kurtaxe vom Fremden anzufordern und einzuheben und spätestens am darauffolgenden Werktage bei der Stadthauptkasse gegen Quittung einzuzahlen.

§ 2.

Zur An- und Abmeldung der Fremden sind die vom Stadtrat vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Das Anmeldeformular ist von dem Fremden selbst sofort nach seiner Ankunft genauestens auszufüllen. Es ist ihm zu diesem Zwecke vom Wohnungsgeber vorzulegen. - Das Abmeldeformular ist vom Vermieter auszufüllen.

§ 3.

Den mit der Kontrolle und der Erhebung der Kurtaxe betrauten Beamten, sowie den Polizeiorganen muss das Fremdenbuch auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt und von Kurgästen und Wohnungsgebern jede bezüglich der Einträge gewünschte Auskunft sofort erteilt werden.- Auch haben die Wohnungsgeber in allen der Fremdenbeherbergung dienenden Wohnungen Abdrucke gegenwärtiger Vorschriften und der Satzung über die Erhebung der Kurtaxe in hinreichender Zahl an deutlich sichtbaren Stellen auszuhängen.

§ 4.

Hinterziehung der Abgabe wird mit Geld bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe ,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

andere Zuwiderhandlungen gegen die Steuersatzung oder die ortspolizeilichen Vorschriften werden mit Geld bis zu 500.- RM bestraft oder mit Ordnungsstrafen bis zu 150.- RM geahndet.

Die erkannten Geldstrafen fliessen in die Stadtkasse.

§ 5.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den

Stadtrat:

- - - - - -

B e s c h l u ß .

Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimmen wie folgt:

Der vorstehende Entwurf der Ortspolizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Erhebung der Kurtaxe in Neuburg a.d.Donau wird genehmigt.

Neuburg a.d.Donau, den 9. November 1931.

Stadtrat:
gez. Mayer.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
0	Sitzungsprotokoll vom 28.Septbr.1931.	Das Sitzungsprotokoll vom 28.Septbr.1931 wurde bekanntgegeben .- Erinnerungen hiegegen wurden nicht erhoben. - - - - - Jn der Sitzung vom 9. November 1931 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende B e s c h l ü s s e gefasst: I. Öffentliche Sitzung.
1	Aufhebung des Landgerichtes Neuburg a.d.Donau.	S.beiliegende Beschlussabschrift.
2	Wirtschaftsplan für den Spitalwald.	Von dem neuangefertigten Wirtschaftsplan für den Spitalwald 1932 bis 1951 wird in heutiger Sitzung ohne Erinnerung Kenntnis genommen. Der Stadtrat beschliesst mit allen Stimmen sein Einverständnis.
3	Kurtaxe, hier Satzung.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
4	Kurtaxe, hier ortspolizeiliche Vorschriften.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
5	Uebernahme von Feuerwehrbeiträgen.	Auf Antrag der Freiw.Feuerwehr e.V.Neuburg vom 8.Okt.1931 wird dem Verein zur Deckung des Ausfalls von Vereinsbeiträgen von aktiven Mitgliedern, welche wegen der wirtschaftlichen Notlage ihre Beiträge nicht mehr bezahlen können, vom Jahre 1931/32 an in stets widerruflicher Weise ein Zuschuss von 180.- RM pro Jahr aus Mitteln der Stadtkasse bewilligt. Der Zuschuss ist vom Etatsjahre 1932/33 an in den Haushaltsplan der Stadtkasse einzusetzen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Beschluss
6	Verkauf der Freilichtbühne der Festspielgemeinschaft.	Von den Ausführungen der Festspielgemeinschaft Neuburg vom 21.X. 1931, wonach sie bei den Aufführungen der Freilichtspiele 1931 ein Defizit von 1818,01 RM hatte, wird Kenntnis genommen. Die Festspielgemeinschaft hat ausserdem die Bitte gestellt, der Stadtrat möge ihr die Festspielbühne, welche einen Anschaffungswert von 1000.- RM hat, um den Betrag von 500.- RM abnehmen. Die Bühne würde dadurch in den Alleinbesitz der Stadt Neuburg übergehen. Der Stadtrat beschliesst demgemäss die Uebernahme der Bühne um den festen Preis von 350.- RM.- Dieser Betrag stellt nach dem Gutachten des städt.Bauverwalters G r a f vom 28.Oktober 1931 den heutigen Wert des Holzmaterials dar. - Bei der derzeitigen Finanzlage kann die Uebernahme der Bühne zu diesem Preise nur deshalb verantwortet werden, weil die Stadt für das Material Verwendung hat.
7	Verkauf des alten Längenmühlbachgrabens.	Der Teil des Längenmühlbachgrabens Plan-Nr.4948 ½ der Steuergemeinde Neuburg, beginnend an der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Plan-Nr.4948 und endigend an der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Plan-Nr.4348 Stgde.Neuburg, wird dem Angrenzer Mälzer und Landwirt Martin G l o c k s h u b e r dahier um den Preis von 5.- RM pro Dez. käuflich abgetreten. Die Vermessungs-, Umschreibe- und Verbriefungskosten hat der Antragsteller zu tragen. Zur notariellen Beurkundung wird der Herr Stadtratsvorstand bezw. sein Stellvertreter bevollmächtigt.
8	Bekämpfung des Bettlerunwesens.	Der Hausbettel hat hier derart überhand genommen, dass zu seiner Bekämpfung Massnahmen getroffen werden müssen. Es werden daher sogen.Bettlermarken (Gutscheine) zum Werte von 2 RPfg. pro Stück

Lfd. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		eingeführt, welche von der Einwohnerschaft bei der Stadthauptkasse in Blocks zu 25 Stück zum obenerwähnten Preise erworben werden können. Die Einwohnerschaft ist anzuhalten, künftig an die Bettler kein Bargeld, sondern nur mehr einen Gutschein zu verabreichen. Mit solchen Gutscheinen kann der Bettler in hiesigen Geschäften Lebensmittel (ausser Alkohol und Rauchwaren) erwerben; den Geschäften werden die Gutscheine sodann in der Stadthauptkasse eingelöst. Mit dieser Einrichtung wird wohl der erwerbsmässige Bettel unterbunden werden können.
		II. Geheime Sitzung.
9	Abweisung des led. Fuhrmannes Martin K e r l e r, zur Zeit in Neuburg a.Donau.	Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau beschliesst in seiner Eigenschaft als Bezirkspolizeibehörde auf Grund § 4 Abs.I Freiz.Ges. in erster Instanz: I. Der led. Fuhrmann Martin K e r l e r, geb. am 20.IV.1906 in Hackenschweig, Bez.Amts Ingolstadt, bayerischer Staatsangehöriger, wird mit sofortiger Wirksamkeit von Neuburg a.d.Donau abgewiesen. II. Einer etwaigen Beschwerde wird aufschiebende Wirkung versagt. III. Das Verfahren ist gebührenfrei.
10	Erkrankung des städt.Ingenieurs F e h n.	Von dem ärztlichen Gutachten des Herrn Geheimrates Professors Dr. Wessely in München vom 5. Oktober 1931 über die Augenerkrankung des städt.Ingenieurs Fehn wird Kenntnis genommen. Der Stadtrat genehmigt den notwendigen Krankheitsurlaub.
11	Ermittelungsverfahren gegen den Justizobersekretär Anton M ü n d l e r wegen Beleidigung.	Mit Rücksicht auf das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen sowie auf die Erklärung des Justizobersekretärs M ü n d l e r vom 15.d.M. beschliesst der Stadtrat mit allen Stimmen von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit abzusehen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Beschluß
12	Vorschuss aus dem Ausgleichsstock.	Der Vorsitzende berichtet über die Vorstellu am 27. Oktober 1931 beim Staatsministerium des Innern; der Stadtrat nimmt von dem Berich Kenntnis. Der Vorsitzende benützt die Gelegenheit, Herrn Direktor L o i b l, M.d.R., namens des Stadtrates den besten Dank für seine Bemühung die er sich in gegenwärtiger Sache und wie schon so oft um die Belange der Stadt Neuburg gemacht hat, zum Ausdruck zu bringen.
13	Gastwirtschaft zum Blauen Hecht im Anwesen D 17 in Neuburg a.Donau.	S.beiliegende Beschlussabschrift.

Stadtrat Neuburg a.d.Donau.

STADTRAT NEUBURG A/DONAU

156

4

Beschlu

Abschrift.

Betreff: Gastwirtschaft ,,zum Blauen Hecht" im Anwesen Hechtenstrasse D 17 in Neuburg a.d.Donau.

B e s c h l u ß .

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau beschliesst als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im I.Rechtszuge:

1. Dem ledigen Landwirtssohn Johann R i e s i n g e r von Bruck, Bez.Amts Neuburg a.d.Donau, geboren am 22.6. 1906 in Bruck, wird die gewerbepolizeiliche Erlaubnis zur pachtweisen Ausübung der Gastwirtschaft ,,zum Blauen Hecht" auf dem Anwesen Hechtenstrasse D 17 in Neuburg a.d.Donau v e r s a g t .
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Gebühr für diesen Beschluß wird auf 5.- RM, zuzüglich eines Zuschlages von 1.- RM festgesetzt.

G r ü n d e .

Riesinger Johann hat am 29. Oktober 1931 beim Stadtrate Neuburg a.d.Donau den Antrag gestellt ihm die persönliche Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft zum Blauen Hecht in Neuburg a.d.Donau gemäss § 1 Abs.I GastG. zu erteilen.

Zuständig zur Verbescheidung des Antrages ist gem. § 19 der Vollz.Vorschr. zum GastG. v.12.9.31 (GVBl.S.251) der Stadtrat Neuburg a.d.Donau als Bezirksverwaltungsbehörde.

Für die Versagung der Erlaubnis war massgebend, dass der Antragsteller die für einen Gastwirtschaftsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 2 Abs.1 Ziff.1 GastG.)

Laut Strafregisterauszug vom 31.10.31 ist Riesinger im Jahre 1927 dreimal rechtskräftig verurteilt worden, darunter zweimal wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von je 3 Monaten.- Er erscheint demnach zur einwandfreien Führung einer Wirtschaft völlig ungeeignet. Die begangenen Vergehen rechtfertigen vielmehr die Annahme, dass Riesinger das Gewerbe zur Förderung der Hehlerei missbrauchen werde.

Unter Hehlerei fallen auch Missachtung und Benachteiligung fremder Vermögensrechte, schin auch Bestrafung nach § 242 ff. RStGB. wegen Diebstahls. Liegt aber ein in § 2 Abs.I Ziffer 1 GastG. bezeichneter Versagungsgrund vor, so muss die Erlaubnis verweigert werden,

157

Lfd. Nr.	Gegenstand	Beschluss

ohne dass die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Vorbedingungen näher zu prüfen wäre.

Bei dieser Sachlage war daher in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen - §§ 1, 18, 19 GastG. und § 8 der Vollz.Bek. hierzu - auf Abweisung des gestellten Antrages zu erkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Gesuchsteller in entsprechender Anwendung der §§ 91, 97 RZPO. zu tragen.

Der Ansatz der Gebühr stützt sich auf Art.142, 143 Ziff.3 , 166 Abs.1 Ziff.2, 167, 175 und 187 des Kostengesetzes vom 16.2.21 in der neuesten Fassung.

Gegen diesen Beschluss ist gemäss § 40 Abs.2 RGO. in Verbindung mit § 20 RGO. R e k u r s zur Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in Augsburg zulässig. Ein etwaiger Rekurs ist bei Meidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Stadtrate Neuburg a.d.Donau einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären und zu rechtfertigen.

Neuburg a.d.Donau, den 9. November 1931.

S t a d t r a t :
gez.Mayer.

Beschlu